



BERN, den 19. April 1968

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

## HANDELSABTEILUNG

Do. 2152  
Département fédéral de l'économie publique

## DIVISION DU COMMERCE

Nr.	NUMER					a/a
Datum	22.4					
Viss	N.					
EPO		20.4.68		11		
Ref.	s.C.41.Indon. 125.0.					

Eidgenössisches Politisches  
Departement  
Abteilung für politische Angelegenheiten  
3003 B e r n

2129  
Jt. Indon. 812  
Gewährung neuer Wirtschaftshilfe an Indonesien 1968

(s.C.41.Indon. 152.0.)

ad s.C.41.Indon.125.0.- VS/en  
s.C.41.Indon.104.0.

Für Orientierung klären.  
Djakarta klüpfte in -  
Journist  
Sein.  
Herr Botschafter,

Mit Schreiben vom 5. Januar 1968 brachten Sie uns zur Kenntnis, dass der indonesische Aussenminister Adam Malik Herrn Botschafter Revilliod Ende Dezember zu einer Unterredung gebeten hat, anlässlich der Herr Malik im Zusammenhang mit dem vorliegenden Ergebnis der Tagung der Intergouvernementalen Gruppe vom 21.- 22. November 1967 darauf hinwies, dass die Aussichten für die Beschaffung der von Indonesien im laufenden Jahr benötigten Wirtschaftshilfe von rund 325 Mio \$ nicht "so rosig" seien. Wohl hätten sich die USA und Japan bereit erklärt, je einen Drittel des gesamten für den Zahlungsbilanzausgleich erforderlichen Finanzbedarfs zur Verfügung zu stellen, für den restlichen Drittel dagegen müssten andere Geberländer gefunden werden, weshalb denn auch der indonesische Aussenminister ähnliche Unterredungen mit den Botschaftern weiterer westlicher Länder und vermutlich ebenfalls der Oststaaten voraussah.

Herr Botschafter Revilliod hat - wie aus dem von Ihnen zitierten Schreiben unserer Mission zu entnehmen ist - das von Herrn Malik vorgetragene Anliegen "si la Suisse ne pourrait pas

- 2 -

offrir une contribution ou participer à la réalisation des différents projets agricoles et industriels figurant sur la liste ci-jointe" bereits mit unverhohlenen Zweifel und unter gleichzeitigem Hinweis auf die dem schweizerischen Standpunkt zur Frage der Gewährung eines staatlichen Kredits an Indonesien zu Grunde liegenden Argumente zur Weiterleitung an die zuständigen Bundesstellen entgegengenommen.

Wir möchten - in Erledigung dieser Angelegenheit - zu den indonesischerseits unterbreiteten Fragen wie folgt Stellung nehmen.

1.) Für einen Bundeskredit als schweizerischer Beitrag zur Deckung des Budgetdefizits bzw. zur Sanierung der Zahlungsbilanz Indonesiens im Jahre 1968 besteht keine Möglichkeit, weil der Bundesrat über keine entsprechenden Mittel verfügt. Ein solcher Kredit, der vermutlich mit Rückzahlungsfristen von 10 - 15 oder mehr Jahren ausgestattet werden müsste, könnte zudem nur vom Parlament bewilligt werden. Das parlamentarische Verfahren würde mindestens ein Jahr beanspruchen.

Da unsere verfügbaren finanziellen Mittel nicht ausreichen um der grossen Zahl von Kreditbegehren der einzelnen Entwicklungsländer auf bilateralem Weg - oder zusammen mit andern Länder - zu entsprechen, ging die Schweiz im Sinne der in der IDA-Botschaft vom 7. Juli 1967 enthaltenen Ueberlegungen dazu über, einen gewissen Betrag ihrer Finanzhilfe über die Kanäle der weltweit tätigen internationalen Finanzierungsinstitute zu leiten. So haben wir, mit Zustimmung der eidgenössischen Räte der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), ein zinsfreies Darlehen von 52 Mio Fr. mit einer Laufzeit von 50 Jahren gewährt. Damit hat unser Land nicht nur seine Bereitschaft bewiesen, an die Anstrengungen aller Entwicklungsländer beizutragen, sondern gleichzeitig auch die Voraussetzungen für einen möglichst wirksamen

- 3 -

Einsatz seiner an sich beschränkten Mittel für langfristige Darlehen zu weichen Bedingungen an Entwicklungsländer geschaffen. Aus den gleichen, in der Richtung multilateraler Hilfeleistung gehenden Ueberlegungen ist die Schweiz ferner mit Zustimmung des Parlaments Ende 1967 der Asiatischen Entwicklungsbank mit einer Kapitalbeteiligung von 5 Mio \$ oder rund 21,6 Mio Fr. als Mitglied beigetreten. Massgebend für diesen Schritt war nicht zuletzt auch die von uns in der UNCTAD vertretene These, dass die regionale Entwicklung gefördert werden müsse.

2.) Zur Frage der allfälligen Beteiligung an der Verwirklichung der verschiedenen landwirtschaftlichen und industriellen Projekte möchten wir folgendes ausführen.

In unseren Richtlinien zuhanden der Konferenz von Amsterdam und Scheveningen hatten wir seinerzeit darauf hingewiesen, dass die einzige Möglichkeit einer gewissen Hilfeleistung an Indonesien in der Gewährung etwas höherer Garantiesätze für exportrisikogarantiegesicherte, allerdings nur kurzfristige Lieferkredite liege.

Seit Beginn dieses Jahres ist daher die ERG-Kommission für Lieferungen von Investitionsgütern nach Indonesien zu einer etwas flexibleren Praxis übergegangen. Danach wird bzw. würde unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Garantie für Investitionsgüter bewilligt, nämlich dann, wenn bei Auftragserteilung 10 %, bei der Lieferung 20 % und die restlichen 70% in 4-6 Semesterraten bezahlt würden. Diese neue ERG-Praxis stellt Indonesien gegenüber insofern ein gewisses Entgegenkommen dar, als während vielen Jahren für Geschäfte mit Kreditfristen von über 6 Monaten überhaupt keine Garantien gewährt wurden.

Im Hinblick darauf, dass die Finanzlage Indonesiens - auch bei aller Anerkennung der von seiner Regierung bisher energisch durchgeführten und weiterhin durchzuführenden Massnahmen -

- 4 -

immer noch sehr unsicher ist, kommt vorläufig eine langfristige Kreditgewährung nicht in Frage.

Bei den im Anhang zum Schreiben unserer Botschaft vom 5. Januar 1968 aufgeführten Projekten dürfte es sich aber praktisch ausnahmslos um Beteiligungen bzw. um Lieferungen von Maschinen und andern Waren, meistens sicherlich um Investitionsgüter mit langfristigen Zahlungszielen handeln. Vom Standpunkt selbst der etwas erweiterten, neuen ERG-Praxis aus, - und einstweilen geht es bei der Beurteilung der Frage, ob wir uns an einzelnen Projekten allenfalls beteiligen könnten, nur um diesen - sehen wir deshalb vorderhand keine Möglichkeiten einer Partizipation. Mit andern Worten, die ERG-Kommission würde sich gegenüber den für solche Lieferungen beantragten Kreditfristen, die zweifelsohne alle über die seit Beginn dieses Jahres befolgte bzw. zu befolgende neue Richtlinie hinaus gingen, ablehnend verhalten.

Der schweizerisch-indonesische Handelsverkehr war in den Jahren 1964/66 für uns stark passiv. Im Jahre 1967 zeigte er dagegen bei einer Einfuhr von 28 Mio Fr. und einer Ausfuhr von 25 Mio Fr. das Bild eines annähernd erreichten Ausgleichs.

Das Bundesengagement im Rahmen der ERG beträgt zurzeit rund 14 Mio Fr. gegenüber nur rund 3,5 Mio Fr. im Februar 1967. In diesem Anstieg liegt an sich auch schon der Beweis dafür, dass die obenerwähnte Lockerung der ERG-Praxis zu vermehrten Exportfinanzierung geführt hat.

3.) Für die Lieferungen, die unser Land in den Jahren 1965/66 im Rahmen der Technischen Hilfe an Indonesien erbracht hat, verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Schreiben (Seite 3) vom 13. Februar 1967 an die Schweizerische Botschaft in Den Haag.

- 5 -

4) Was schliesslich die aufgeworfene Frage, ob die Schweiz - anstatt wie bisher nur einen Beobachter an die Tagungen der Intergouvernementalen Gruppe zu entsenden - nicht Mitglied des Konsortiums der Gläubigerstaaten werden könnte, betrifft, möchten wir an folgende Erklärung erinnern. Anlässlich des Besuches des holländischen Botschaftsrats, Herrn M. Mourik, am 6. Januar 1967 auf unserer Abteilung, stellte Herr Vize-direktor Bühler seinem Gesprächspartner die Frage, ob die - damals erste - Konferenz von Amsterdam allenfalls zur Bildung eines Hilfskonsortiums oder einer Konsultativgruppe, im Sinne der Weltbankgremien führen würde. Herr M. Mourik erklärte, dass dies keineswegs beabsichtigt sei.

Angesichts des Umstandes, dass es sich bisher bei allen diesen Tagungen der Intergouvernementalen Gruppe lediglich um von einem Hauptgläubiger Indonesiens einberufene Zusammenkünfte zur Prüfung der jeweiligen Wirtschaft- und Finanzlage dieses Landes handelte, erachten wir es als zweckmässig, unsern Beobachterstatus aufrecht zu erhalten. Es ist wohl denkbar, dass sich im Zusammenhang mit der künftigen Entwicklung Indonesiens das Problem der Schaffung solcher Gremien später möglicherweise stellen könnte. Für diesen Fall werden die zuständigen schweizerischen Behörden die Frage, ohne jede bereits gegebene präjudizierende Wirkung der Vergangenheit, zu prüfen haben.

Die vorstehenden Ueberlegungen führen folgerichtigerweise zum Schluss, dass unser Land sich an der von Indonesien nachgesuchten "rapid aid 1968", die ja offenbar vor allem in der Form reiner Finanzhilfe geleistet werden müsste, nicht beteiligen kann. Diese Stellungnahme hält sich im Rahmen der Richtlinien, die wir der Schweizerischen Botschaft in Den Haag zuhanden der für den 22.- 24. April 1968 vorgesehenen vierten Tagung der Intergouvernementalen Gruppe bekanntgegeben haben. Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Handelsabteilung